



Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

Vorlage Nr.	BV-160/2024	öffentlich	Datum
Bearbeiter	Frau Reime		29.08.2024
Einreicher	Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales		

Betreff:

4. Änderung zur Satzung zur Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten -Kitabeitragsatzung- vom 19.12.2018 (4. Änderungssatzung)

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	17.09.2024	Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Familie	Beratung
Ö	24.09.2024	Gemeindevertretung	Entscheidung

Aufgrund der monatlich verkürzten Öffnungszeiten der Kindertagesstätten im Zuge der Dienstberatungen kam es u.a. in der Vergangenheit zur Inanspruchnahme von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung durch Honorarkräfte. Dies wurde notwendig um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Eltern auch während der verkürzten Öffnungszeiten zu gewährleisten.

Um andere bedarfserfüllende Angebote der Kindertagesbetreuung nutzen zu können, gibt es die Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung. Diese Richtlinie regelt u.a. den Förderungsgegenstand sowie die Formen anderer Angebote, Zugangsvoraussetzungen und auch die Finanzierung.

Ebenso ist geregelt, dass bei der Finanzierung anderer bedarfserfüllender Angebote § 2 Abs. 5 KitaG anzuwenden ist.

Somit werden im Sinne der Richtlinie Personal- und Sachkosten durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge, durch die Kommune sowie durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in Höhe von 84% der notwendigen Kosten für das Betreuungspersonal gedeckt.

Ebenso besagt die Richtlinie, dass für eine Betreuungsperson auf Honorarbasis Kosten in Höhe des Mindestlohns vom Landkreis anerkannt werden.

Bei Geschwisterkindern wird der Betrag für das erste Kind voll anerkannt, für jedes weitere Geschwisterkind wird der Betrag nur zu 50 % anerkannt.

Der Mindestlohn liegt aktuell bei 12,41 € und ab dem 01.01.2025 bei 12,82 €. Demnach liegt der Zuschuss des Landkreises aktuell bei 10,42 € und ab dem 01.01.2025 bei 10,78 €.

Daher wird ein neuer Beitrag je angefangener Betreuungsstunde und Kind von 2,00 € beschlossen.

Ebenso wird beschlossen, dass ab dem zweiten gleichzeitig betreuten Geschwisterkind sich der Beitrag um 50% reduziert sowie die Inanspruchnahme explizit während der monatlich verkürzten Öffnungszeiten der Kindertagesstätten im Zuge der Dienstberatungen beitragsfrei ist.

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die 4. Änderung zur Kitabeitragsatzung vom 19.12.2018

nebst Anlagen (Elternbeitragstabellen) rückwirkend zum 01.08.2024.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n

Anlage 1 Synopse der Kitabeitragssatzungs-Änderungen
Anlage 2 Dritte Änderung der Kitabeitragssatzung - Textteil
Anlage 3 Formblatt Leitbild